



BÜRGSCHAFTSBANK
BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH

Offenlegungsbericht

gem. § 26a KWG

und der Verordnung über die angemessene

Eigenmittelausstattung (SolvV)

sowie gem. InstitutsVergV

per 31. Dezember 2010

Bürgschaftsbank

Baden-Württemberg GmbH

Inhalt

1.	Offenlegung nach § 26a KWG, SolvV und InstitutsVergV	2
2.	Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)	3
3.	Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)	6
4.	Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)	7
5.	Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV).....	9
6.	Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)	10
7.	Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)	14
8.	Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)	14
9.	Marktrisiko (§ 330 SolvV)	15
10.	Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)	15
11.	Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)	16
12.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)	17
13.	Verbriefungen (§ 334 SolvV)	17
14.	Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)	17
15.	Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV)	18
16.	Vergütungssysteme (§ 7 InstitutsVergV)	20

1. Offenlegung nach § 26a KWG, SolvV und InstitutsVergV

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden im Jahr 2004 durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeitet.

Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, die die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser absichern sollen.

Die dritte Säule (Marktdisziplin) hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen. Eine Reihe von Offenlegungspflichten sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für alle Institute.

Auf Grund des § 25a Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 5 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) eingefügt worden ist, erließ das Bundesministerium der Finanzen die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung - InstitutsVergV)“. Die Instituts-Vergütungsverordnung zielt insbesondere auf eine stärkere Ausrichtung der Vergütungsstrukturen auf den längerfristigen Erfolg des Unternehmens und die angemessene Berücksichtigung eingegangener Risiken.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG, der SolvV und der InstitutsVergV ergänzend zu den im Jahresabschluss zum 31.12.2010 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 veröffentlichten Informationen um.

2. Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung.

Für die angemessene Ausgestaltung des Risikomanagements hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit ihrem Rundschreiben vom 15.12.2010 die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorgegeben. Dazu gehören insbesondere die Festlegung angemessener Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit.

Unser Risikomanagementprozess beinhaltet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken. Dazu zählen neben der Risikoerkennung, der Risikobewertung, der Risikomessung und der Risikoberichterstattung auch die Risikosteuerung und die Risikokontrolle.

Das Risikocontrolling hat die Aufgabe, Risiken zu identifizieren, zu bewerten, die Risikosteuerung im Unternehmen zu unterstützen und die Geschäftsführung regelmäßig zu informieren.

Die Risikosteuerung, d.h. die Risikobegrenzung und Risikoallokation, erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Die Risikosteuerung erfolgt gemäß den Vorgaben unserer in der Geschäfts- und Risikostrategie und dem Risikohandbuch festgehaltenen Risikopolitik.

Risiken werden entsprechend der Festlegungen im Risikohandbuch bzw. in der Geschäfts- und Risikostrategie vierteljährlich im Risikobericht dargestellt und an die Geschäftsführung berichtet.

Anhand der Berichte diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur Risikosteuerung bzw. Risikoreduzierung besteht.

Wir unterscheiden die Risikoarten Adressenrisiken, Marktpreisrisiken, operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken.

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept beinhaltet ein System von Messverfahren und Limitierungen aller wesentlichen Risiken (Adressenrisiken, Marktpreisrisiken und operationelle Risiken), welches die Überschreitung eines vorgegebenen maximalen Vermögenswertverlusts bis auf eine geringe Restwahrscheinlichkeit ausschließt. Aufbauend

auf den erfassten einzelnen Risikoarten ermitteln wir das Gesamtrisiko durch Aggregation der Einzelrisiken. Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Risikotragfähigkeitsrechnung, in der die wesentlichen Risiken zusammengefasst und der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt sind.

1. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als „Gefahr, dass aufgrund von Bonitätsverschlechterungen und dem damit verbundenen Zahlungsausfall (ganz oder teilweise) einer Person/Unternehmung zu der eine wirtschaftliche Beziehung besteht oder Wertverschlechterung bei Sicherheiten Schäden entstehen“ verstanden. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH nicht oder nicht fristgerecht leistet oder wir selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet sind. Zudem beinhaltet es das Anteilseignerrisiko, welches sich aus der Bereitstellung von Eigenkapital ergibt.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien, dem Emittentenrisiko im Falle des Haltens von Wertpapieren sowie dem Sicherungsgutrisiko zusammen. Des Weiteren zählt zum Adressenausfallrisiko das Kontrahentenrisiko.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe des Ratingsystems des VDB (Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.) ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

Die Risikosteuerung des Adressenausfallrisikos erfolgt u.a. durch eine Diversifizierung hinsichtlich Branchen, Größenklassen, Risikoklassen und Ratingklassen sowie durch eine differenzierte Betreuungskonzeption.

Zum Thema Adressenausfallrisiko verweisen wir zusätzlich auf Kapitel 6 (Allgemeine Ausweispflichten) und Kapitel 7 (Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen).

2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bank.

Aufgrund unserer Vermögensstruktur sind wir insbesondere von Marktrisiken aus Zinsänderungen / Kurswertänderungen von Wertpapieren sowie aus Änderungen von Aktienkursen betroffen.

Wir sind Nichthandelsbuchinstitut gemäß § 2 Abs. 11 KWG. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

Zum Thema Marktrisiko verweisen wir zusätzlich auf Kapitel 9 sowie auf Kapitel 11 (Beteiligungen im Anlagebuch) und Kapitel 12 (Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch).

3. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko definiert die Bürgschaftsbank als die Gefahren von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz. Hierbei werden Anrechnungsbetrag und relevanter Indikator gemäß §§ 270, 271 SolvV ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt demnach 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Jahreswerte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Ermittlung sind die in § 271 SolvV bestimmten Aufwendungen und Erträge, die den entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellten Jahresabschlüssen zu entnehmen sind.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikohandbuch ergänzt durch eine Risikoinventur erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling obliegt dem Bereich Risikomanagement. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden die operationellen Risiken anhand einer Expertenschätzung mit einem pauschalen Betrag angesetzt. Zusätzlich werden Schadenfälle ab einer Bruttoschadenshöhe von TEUR 1 in einer Schadensfalldatenbank erfasst und analysiert. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Über

bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird vierteljährlich im Rahmen des Risikoberichtes unmittelbar an die Geschäftsführung berichtet.

Zum Thema operationelles Risiko verweisen wir zusätzlich auf Kapitel 10.

4. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann.

Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Die eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die aufgrund der langfristigen Refinanzierung durch KfW-Darlehen und unserer hohen Bestände an kurzfristigen Geldanlagen derzeit als nicht wesentlich beurteilt werden.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird vierteljährlich eine detaillierte Planung inklusive Szenarien auf monatlicher Basis (Betrachtungszeitraum 12 Monate) erstellt. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Rahmen der durchgeführten Szenariobetrachtungen in der Worst-Case-Situation die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

Da aufgrund unserer spezifischen Geschäftstätigkeit keine nennenswerten unvorhergesehenen Liquiditätsbelastungen auftreten können, hat das Liquiditätsrisiko für die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH eine geringe Bedeutung. Daher verzichten wir auf eine Einbeziehung des Liquiditätsrisikos in die Risikotragfähigkeitskonzeption.

3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH ist meldepflichtiges Institut im Sinne der SolvV. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß § 10a KWG wurden nicht vorgenommen.

4. Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)

Kapitalstruktur

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH verfügt über Eigenmittel in Höhe von T€ 68.328, die sich ausschließlich aus Kernkapital zusammensetzen. Drittrangmittel bestehen nicht.

Die Eigenmittel setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Stichtag TEUR
- eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne kumulative Vorzugsaktien	24.000
- offene Rücklagen	46.956
- Bilanzgewinn, Zwischengewinn	
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	
- von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	
- Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	2.628
dar.: Wertberichtigungsfehlbeträge und erwartete Verlustbeträge nach § 10 Abs. 6a Nrn. 1 und 2 KWG	
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	68.328
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	0
nachrichtlich: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG	
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	68.328

Gem. § 10 Abs. 6 und 6a KWG bestehen folgende Abzugspositionen:

	Stichtag TEUR
Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	1.450

Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz (Solvabilität)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH richtet sich nach den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung sowie der Rückbürgschafts- und Rückgarantieurkunde.

Auf Basis unserer strategischen Ausrichtung wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH nimmt auf Basis einer Risikotragfähigkeitsbetrachtung das Management der Adressenausfallrisiken, der Marktpreisrisiken sowie der operationellen Risiken vor. Bei dem internen Risikotragfähigkeitskonzept, das die interne ökonomische Risikodeckungsmasse den eingegangenen Risiken gegenüberstellt, wird die Gesamtbanksteuerung durch das Management des Risikokapitals auf Gesamtbankebene ergänzt.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse, die wie folgt definiert ist:

Risikodeckungsmasse
Ergebnis vor Risikovorsorge
freies Eigenkapital (Haftende Eigenmittel SolvV abzgl. benötigte Eigenmittel SolvV)
Vorsorgereserven § 340 f
Summe Risikodeckungsmasse I
Stille Reserven Wertpapiere (Ansatz max. 80 %)
Stille Reserven Spezialfonds (Ansatz max. 80 %)
Stille Reserven Immobilien (derzeit kein Ansatz)
Summe Risikodeckungsmasse II

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine konsistente Betrachtung der Risikoarten. Die Risiken werden auf Gesamtbankebene zu einer Gesamteinschätzung des vorhandenen Risikos zusammengeführt.

Die Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

Eigenmittelanforderungen, Angaben gemäß § 325 Abs.2 SolvV

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir den Kredit-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. SolvV an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	Eigenkapitalanforderung in TEUR
Standardansatz / Anlagebuch	
- Zentralregierungen	0
- Regionalregierungen	0
- Institute	817
- von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	599
- Unternehmen	4.437
- Mengengeschäft	17.338
- Investmentanteile	2.824
- Sonstige Positionen	392
- Überfällige Positionen	288
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	15
operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	4.444
Total	31.154

Die regulatorisch vorgegebenen Mindestquoten von 8 % bei der Gesamtkapitalkennziffer und 4% bei der Kernkapitalquote wurden im Berichtsjahr jederzeit eingehalten. Zum 31.12.2010 betrug die Gesamtkapitalquote 17,55 %, die Kernkapitalquote 17,55 %.

5. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

6. Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)

Wir stufen einen Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „in Verzug“ bzw. als „notleidend“ ein. In Verzug befindet sich ein Kunde, bei dem sich die wirtschaftliche Lage derart verschlechtert hat, dass eine Intensivbetreuung gem. unserer internen Regelungen notwendig ist. Als notleidend wird ein Kunde angesehen, sofern gemäß internen Regelungen eine Rückstellung erforderlich ist.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen.

Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien (Organisationshandbuch) definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen. Demnach werden Einzelrückstellungen gebildet, wenn die Ertragslage bzw. die Eigenkapitalentwicklung zu Bedenken Anlass geben (z.B. negative Ergebnisse, Unterkapital, angespannte Liquidität, Rückstände), die negative Entwicklung als nachhaltig angesehen werden muss und nach Bewertung der Sicherheiten ein Blankoanteil verbleibt.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Bürgschaftsbetrag unter Berücksichtigung von Rückbürgschaften, erwarteten Sicherheitenerlösen sowie von der Hausbank geltend gemachten rückständigen Zinsen und sonstigen Nebenleistungen. Sie entspricht in der Regel dem verbleibenden Eigenrisiko unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags. Aus Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten verzichtet die Bank auf die Bildung von Risikovorsorge für Engagements mit einem risikobehafteten Eigenobligo von weniger als TEUR 12,5.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Der Bürgschafts- und Garantiebestand ab T€ 150 wird nach dem bankinternen und dem standardisierten VDB-Rating geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Somit sind auch die in Verzug geratenen und notleidenden Engagements erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Basis der Bewertung ist die pauschale Betrachtung historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten über die letzten 5 Jahre, die als Verhältnis der durchschnittlichen Aufwendungen für Direktabschreibungen und

Einzelrisikovorsorge zu den noch nicht wertberichtigten Stichtagsbeständen im Eigenobligo ermittelt wird.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2010 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen	1.589.857	209.610

Im Bürgschafts- und Garantiegeschäft beschränken wir uns entsprechend unseres Gesellschaftsvertrages bzw. der Rückbürgschafts- und der Rückgarantieurkunde auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Baden-Württemberg. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in Produkten europäischer Emittenten mit einem Rating besser A gem. Standard & Poors und Fitch bzw. A2 gem. Moody's getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung des Bruttokreditvolumens (ohne Wertpapiere) auf die wesentlichen Branchen stellt sich wie folgt dar:

Hauptbranchen	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva
	Betrag in TEUR
Handwerk	291.338
Handel	208.665
Freie Berufe	108.045
Industrie	331.332
Dienstleistung	213.374
Garantien	244.691
Sonstige	192.412
Gesamt	1.589.857

Die Aufteilung des Wertpapierbestandes stellt sich wie folgt dar:

Wertpapiergattungen	Wertpapiere
	Betrag in TEUR
Bund/Land	58.503
Pfandbriefe	64.897
Schuldverschreibungen / Anleihen	8.806
Investmentanteile	77.404
Gesamt	209.610

Das Bruttokreditvolumen der Bank verteilt sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
< 1 Jahr	88.201	11.288
1 Jahr - 5 Jahre	403.934	57.408
> 5 Jahre	1.097.722	140.914
Gesamt	1.589.857	209.610

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge, nach wesentlichen Branchen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Hauptbranchen	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung/ Auflösungen von EWB/PWB/ Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Handwerk	42.341	10	2.920	11.893	1.167	242	304	6.678
Handel	35.779	42	1.983	10.755	670	455	210	3.377
Freie Berufe	5.966	9	1.203	1.933	102	41	40	1.518
Industrie	65.994	35	2.981	19.459	4.990	242	306	11.068
Dienstleistung	24.053	11	2.164	6.603	1.266	250	203	3.145
Garantien	37.277	0	2.054	11.238	3.531	668	71	7.227
Sonstige	18.407	1	1.086	4.999	898	151	76	2.134
Gesamt	229.817	108	14.391	66.880	12.624	2.049	1.210	35.147

	Anfangsbestand per 01.01.2010	Fort-schreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	wechsellkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand per 31.12.2010
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
EWB	76	81	17	32	0	108
Rückstellungen	62.662	25.864	12.920	8.726	0	66.880
PWB	14.775	0	384	0	0	14.391

7. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für die KSA-Forderungsklassen Zentralregierungen externe Ratings der Ratingagentur Moody`s herangezogen.

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz (KSA)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
0	64.231	1.114.097
10	74.897	74.897
20	54.684	51.048
35		
50		
70		
75	1.227.760	354.490
90		
100	239.094	66.133
115		
150	338	338
Sonstige Risikogewichte	77.405	77.405
Gesamt	1.738.409	1.738.408

8. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)

Aufgrund der Nichtanwendung des IRB-Ansatzes ergeben sich für uns keine weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

9. Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß den vom Aufsichtsrat erlassenen „Richtlinien für die Vermögensanlage“ in Termin- und Festgeldern, in Aktien und verzinslichen Wertpapieren sowie Investmentfonds und Spezialfonds angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß den Anlagerichtlinien sind Anlagen nur in Wertpapieren öffentlicher Emittenten aus EU-Staaten, inländischer öffentlicher Emittenten, in Unternehmensanleihen und Anleihen von Kreditinstituten bestimmter Bonität vorgesehen. Darüber hinaus bestehen betragsmäßige Beschränkungen für Anlagen in Aktien, Investmentfonds und Spezialfonds.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 12.

10. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatorenansatz gemäß §§ 270-271 SolvV an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Management des operationellen Risikos.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 4 quantifiziert.

11. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH hält zum Stichtag 31.12.2010 nur unwesentliche Beteiligungen (Buchwerte) im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die aus strategischen Gründen eingegangen wurden. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Anteile sind nicht börsennotiert.

Gehaltene Beteiligungen der Bank dienen fast ausschließlich der Förderung und Umsetzung des Garantiegeschäftes in der Form offener und stiller Beteiligungen an kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region Baden-Württemberg.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich		
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Beteiligungen			
- nicht börsennotiert	1.546	15.394	

Eine Übersicht der zum Stichtag realisierten und noch nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Beteiligungen gibt die folgende Tabelle:

	realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Abwicklung	Unrealisierte Gewinne	
		insgesamt	davon im Ergänzungs- kapital berücksichtigte Beträge
		in TEUR	in TEUR
Gesamt	0	13.848	0

12. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der derzeitigen vorrangig festen Refinanzierungsstruktur über KfW-Darlehen mit relativ niedrigen Zinssätzen von 1,0 % bzw. 6,0 % für ERP-Haftungsfondsdarlehen und der verfolgten Anlagestrategie (Halten von Wertpapieren bis Endfälligkeit, Zuordnung zum Anlagevermögen) nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken erstellen wir jährlich eine Zinsänderungsbilanz. Darüber hinaus wird vierteljährlich das Zinsänderungsrisiko der im laufenden Geschäftsjahr endfälligen festverzinslichen Wertpapiere und der flüssigen Mittel anhand Szenarioberechnung ermittelt. Ebenso erfolgt bei den Spezialfonds eine regelmäßige Überwachung maximaler Verlustpositionen über ein Value-at-Risk-Modell mit einem 99%igen Konfidenzniveau bei einer Haltedauer von 250 Tagen.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Auf eine Quantifizierung der Ergebnisauswirkungen im Falle eines Zinsschockes haben wir wegen der untergeordneten Bedeutung des Zinsänderungsrisikos verzichtet.

Unsere Refinanzierung erfolgte bis zum Jahr 2008 fast ausschließlich über zinsbegünstigte, festverzinsliche ERP-Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aufgrund der Zinsbegünstigung bestehen keine wesentlichen Risiken aus Zinsänderungen der Refinanzierung. Die ERP-Darlehen werden bis 2018 planmäßig getilgt und sollen ab 2011 durch andere Instrumente sukzessive ersetzt werden.

13. Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Wir führen keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. § 334 SolvV durch.

14. Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)

Wir wenden den IRBA nicht an.

15. Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV)

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotaal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Krediteile dürfen gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung. Für die Bewertung greift die Bank überwiegend auf Bewertungen der Hausbank zurück. Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichtet die Bank auf eine regelmäßige Bewertung der Sicherheiten, sondern nimmt eine fallbezogene Bewertung vor. Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen
- Zessionen

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Baden-Württemberg kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1,0 Mio. sowie von Garantien auf einen Betrag von EUR 1,75 Mio. je Kreditnehmer. Rückbürgschaften des Bundes und des Landes Baden Württemberg sichern derzeit maximal 65 % der übernommenen Bürgschaften und maximal 70 % der Garantien. Im Rahmen des Konjunkturpakets II wurden die Regelhöchstbeträge gem. Rückbürgschafts-/Rückgarantieerklärung je Kreditnehmereinheit für den Zeitraum vom 06.03.2009 – 31.12.2010 bei Bürgschaften auf 2,0 Mio. € und für den Zeitraum vom 01.07.2009 – 31.12.2010 bei Garantien auf 2,0 Mio. € erhöht. Daneben ermäßigt sich 2009/2010 das Eigenrisiko durch Anhebung der Rückbürgschaft auf 25% und der Rückgarantie auf 26,25%.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

Portfolio	Garantien und Bürgschaften
	in TEUR
Zentralregierungen	
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	
Sonstige öffentliche Stellen	
Multilaterale Entwicklungsbanken	
Internationale Organisationen	
Institute	3.636
Von KI emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	
Unternehmen	127.868
Mengengeschäft	873.270
Durch Immobilien besicherte Positionen	
Investmentanteile	
Beteiligungen	
Sonstige Positionen	
Überfällige Positionen	45.093
Gesamt	1.049.867

16. Vergütungssysteme (§ 7 InstitutsVergV)

Bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH handelt es sich um kein bedeutendes Institut i.S.v. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV, so dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 8 InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Die Vergütung der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat der Bürgschaftsbank bestimmt und ist im Anstellungsvertrag schriftlich festgelegt. Die Vergütung i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Variable Vergütungsbestandteile werden vom Aufsichtsrat festgelegt, indem die jeweilige Einschätzung des Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat erfolgt. Die maßgeblichen Parameter der variablen Vergütung sind der Erfolg des Instituts, die Risikosituation, das Förderergebnis, die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen sowie das Engagement und die Vertretung des Hauses nach außen. Auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütung wird verzichtet, da seitens der Geschäftsführer kein Anspruch auf eine variable Vergütung besteht.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt grundsätzlich nach gleichgelagerten Kriterien unabhängig vom Geschäftsbereich, so dass u.a. im Hinblick auf die geringe Anzahl der Mitarbeiter und den Risikogehalt der Geschäftstätigkeit auf eine gesonderte Erläuterung nach § 7 Abs. 2 1. Hs. InstitutsVergV verzichtet wird. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV wird durch die Geschäftsführung der Bürgschaftsbank im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegt. Weitere Details enthalten die Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der Sozialleistungskatalog. Die Vergütung kann dabei die nachfolgenden Bestandteile ausweisen, wobei sich von Mitarbeiterin zu Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu Mitarbeiter je nach Einzelarbeitsvertrag Unterschiede in der konkreten Zusammensetzung ergeben können: Fixe Vergütungsbestandteile, Stellenzulagen, Zulagen für Vollmachten. Variable Vergütungsbestandteile für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in folgendem Verfahren durch die Geschäftsführung festgelegt: Beurteilung der Leistung durch Vorgesetzte bzw. direkt von der Geschäftsführung. Hinsichtlich der variablen Vergütung von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten wird durch die individuelle Festlegung der variablen Vergütung durch die Geschäftsführung ein Gleichlauf bzw. Interessenkonflikt mit den kontrollierten Einheiten verhindert.

Die Bürgschaftsbank hat eine angemessene maximale Obergrenze (Mitarbeiter max. 1 Monatsgehalt bzw. Geschäftsführung max. 30%) für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt, mit der eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung vermieden wird. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme steht im Einklang mit

der Geschäfts- und Risikostrategie und trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Bürgschaftsbank um eine Förderbank handelt, deren positives Ergebnis der Ausweitung der Fördertätigkeit dient. Ein wachstumsorientiertes Anreizsystem besteht nicht.

Der Aufsichtsrat wurde über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme informiert.

Der Gesamtbetrag aller Vergütungen i.S.v. § 2 Nr. 1 InstitutsVergV beträgt 6.487 TEUR. Davon entfallen auf fixe Vergütungen 6.300 TEUR und auf variable Vergütungen 187 TEUR. Variable Vergütungsbestandteile erhalten 90 Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung).